

Darunter befand sich ein Berufsunteroffizier der Grenztruppen der DDR, der von 1974 bis 1976 aus übersteigertem Geltungsbedürfnis und verantwortungsloser Einstellung zur militärischen Geheimhaltung Tatsachen über einen von ihm besuchten Speziallehrgang für Grenzaufklärer preisgab.

Durch die Abteilungen IX wurden im Berichtszeitraum gegen 7 Militärpersonen Ermittlungsverfahren wegen unbefugten Waffen- und Sprengmittelbesitzes (§ 206 StGB) bearbeitet. Im Rahmen der Untersuchung konnte festgestellt werden, daß eine Reihe Mängel und Mißstände beim Umgang mit Waffen und Sprengmitteln, besonders während und nach durchgeführten Gefechtsschießen, strafatbegünstigend wirkten. Maßnahmen zur Beseitigung dieser verbrechensbegünstigenden Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung I und dem Militärstaatsanwalt eingeleitet. Die Inbesitznahme der Waffen und Sprengmittel wurde im wesentlichen mit Waffenliebhaberei motiviert. Eine staatsfeindliche Zielsetzung beziehungsweise die Begehung weiterer Straftaten konnte in diesen Fällen nicht nachgewiesen werden.

Gegen 2 Angehörige der Grenztruppen der DDR wurden Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung (§ 262 StGB), in deren Folge es einer männlichen Person am 20. 12. 1976 im Sicherungsabschnitt des Grenzbataillons Eishausen gelang, die Staatsgrenze der DDR zur BRD zu durchbrechen, eingeleitet.

Die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] (GR Hildburghausen), deren Postenbereich sich in unmittelbarer Nähe der Stelle befand, wo am 19. 12. 1975 der Doppelmörder [REDACTED] sein Verbrechen begangen hatte, befürchteten ebenfalls erschossen zu werden, wenn sie Handlungen zur Festnahme des Grenzverletzers unternehmen.